



Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte (BauPG und BauPV)

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Bern, Januar/Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren.....	4
3	Auswertungsgrundsätze	5
4	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung.....	5
4.1	Argumente der Befürwortenden	5
4.2	Bedenken gegenüber der Vorlage.....	6
4.3	Zeitpunkt des Inkrafttretens	7
4.4	Verhältnis zum kantonalen Recht.....	7
4.5	Verhältnis zum Bundesgesetz über die Produktsicherheit (PrSG, SR 930.11) ..	7
4.5.1	Befürwortung Variante I	7
4.5.2	Befürwortung Variante II	8
4.6	Verhältnis zur Lebensmittelgesetzgebung des Bundes.....	8
4.7	Marktüberwachung.....	8
5	Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfes.....	8
5.1	Art. 1 Gegenstand, Zweck und Vorbehalt anderer Bundesgesetze	8
5.2	Art. 2 Begriffe.....	9
5.3	Art. 3 Grundanforderungen an Bauwerke und wesentliche Merkmale von Bauprodukten	10
5.4	Art. 4 Leistungserklärung.....	11
5.5	Art. 5 Bewertung der Leistung	12
5.6	Art. 7 Funktion und Inhalt der Leistungserklärung	12
5.7	Art. 8 Vermutungswirkung und Beweislastumkehr	13
5.8	Art. 9	13
5.9	Art. 14 Notifizierte Stellen	14
5.10	Art. 16 Bewertungsstellen für die Europäische Technische Bewertung	14
5.11	Art. 18 Produktinformationsstellen für das Bauwesen	15
5.12	Art. 28 Zuständige Behörde und Koordination	15
6	Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln des Verordnungsentwurfes	16
6.1	Art. 2 Bezeichnung der für die Erstellung von Leistungserklärungen relevanten Rechtsakte (Art. 3 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 3 BauPG)	16
6.2	Art. 5 Anwendung vereinfachter Verfahren durch Kleinstunternehmen (Art. 5 Abs. 4 Bst. a BauPG).....	16
6.3	Art. 6 Vereinfachte Verfahren für nicht in Serie gefertigte Bauprodukte (Art. 5 Abs. 4 Bst. c BauPG)	17
6.4	Art. 7 Inhalt der Leistungserklärung (Art. 7 Abs. 6 BauPG).....	17
6.5	Art. 8 Zurverfügungstellen der Leistungserklärung (Art. 7 Abs. 6 BauPG).....	18
6.6	Art. 21 Konformitätsvermutung (Art. 14 Abs. 3 BauPG)	18
6.7	Art. 34 Marktüberwachungsorgane (Art. 28 Abs. 3 und 4 BauPG).....	18
6.8	Art. 35 Mitwirkung anderer Behörden und Organisationen (Art. 28 Abs. 4 BauPG).....	19
6.9	Anhang 1: Grundanforderungen an Bauwerke	19
6.10	Anhang 5 Produktbereiche der Tätigkeit Technischer Bewertungsstellen	21
	Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden.....	17

1 Ausgangslage

Mit dem am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Bundesgesetz über Bauprodukte (BauPG, SR 933.0) und der entsprechenden Verordnung (BauPV, SR 933.01) wurde die Grundlage dafür geschaffen, dass 2008 das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA, SR 0.946.526.81) um ein Kapitel über Bauprodukte erweitert werden konnte.

Das Bauprodukterecht von 2001 setzt die europäische Bauprodukterichtlinie 89/106/EWG um. Diese Richtlinie wurde in der Zwischenzeit von der europäischen Bauprodukteverordnung (Construction Product Regulation, CPR) abgelöst. Damit sind die technischen Vorschriften der EU und der Schweiz seit dem 1. Juli 2013 nicht mehr gleichwertig. Die Gleichwertigkeit bildet jedoch die Voraussetzung für den Fortbestand des MRA. Deshalb soll das Bauprodukterecht des Bundes an die europäische Bauprodukteverordnung angepasst werden. Ziel ist es, für die schweizerische Volkswirtschaft die Vorteile zu sichern, die mit dem MRA verbunden sind, und gleichzeitig den Aufbau neuer technischer Handelshemmnisse zu verhindern. Mit dem neuen Bauprodukterecht werden aber noch weitere Ziele verfolgt: Reduktion der Belastungen für die Wirtschaftsteilnehmerinnen, Schaffung von mehr Transparenz und Rechtssicherheit, Verfahrensvereinfachungen, eine europakompatible Ausgestaltung des Produktesicherheitsrechts für Bauprodukte, die Gewährleistung der Bauwerkssicherheit und ein Beitrag zur Nachhaltigkeit.

Das neue Recht führt folgende Neuerungen ein:

- Das neue Konzept zum Inverkehrbringen von Bauprodukten orientiert sich an der Deklaration von Produktleistungen. Es muss nicht mehr die Konformität des Produkts mit den jeweiligen Normen nachgewiesen werden, sondern es sind lediglich die in den Normen festgelegten, harmonisierten Bewertungsverfahren anzuwenden. Das neue Konzept ist zugleich ein „marktorientierter Ansatz“: Der Staat definiert nur dann noch Anforderungen an das Produkt (Produktleistungen), wenn dies zum Schutz der Gesundheit, der Umwelt oder von Arbeitnehmenden oder zur Verwirklichung anderer überwiegender öffentlicher Interessen im Zusammenhang mit den Grundanforderungen an Bauwerke angezeigt ist. Sonst aber bestimmen grundsätzlich die Verwenderinnen und Verwender, ob ein Bauprodukt für den von ihnen verfolgten Zweck brauchbar ist oder nicht. Die Produktauswahl findet am Markt über die Nachfrage statt und wird in privatrechtlichen Verträgen oder Bauaufträgen niedergelegt.
- Der Bauproduktbereich wird verstärkt auf die harmonisierten technischen Normen (hEN) und Europäischen Technischen Bewertungen (ETB) ausgerichtet. Wenn ein Bauprodukt von einer hEN erfasst oder anhand einer ETB bewertet wird, ist zukünftig eine Leistungserklärung zu erstellen. Diese dient der Zuverlässigkeit und der europaweiten Vergleichbarkeit der Produktleistungen.
- Die Verantwortlichkeiten der Herstellerinnen, Importeurinnen und Händlerinnen werden detailliert beschrieben. Damit wird den Verwenderinnen und Verwendern eines Bauprodukts eine verlässliche, sichere und zutreffende Information zu den Produktleistungen über die gesamte Lieferkette hinweg zugänglich gemacht.
- Europakompatibles Produktesicherheitsrecht für Bauprodukte: Der Vernehmlassungsentwurf sah zwei Varianten für die Klärung des Verhältnisses des Bauprodukterechts zum Produktesicherheitsgesetz (PrSG) vor. Gemäss Variante I soll das Produktesicherheitsrecht für den Bauproduktsektor in die Bauproduktgesetzgebung integriert werden. Variante II hingegen sieht eine subsidiäre Anwendbarkeit des PrSG auf Bauprodukte und dessen Nachweise für das Inverkehrbringen vor.
- Eine funktionierende, effektive und an den europäischen Standard angegliche Marktüberwachung soll zukünftig die Verlässlichkeit und Richtigkeit der Produktangaben, die

Sicherheit der Produkte und das Vorhandensein der deklarierten Produktmerkmale gewährleisten. Die Marktüberwachung soll durch Stichprobenprogramme und anlassbezogene Kontrollen effizienter werden und einen höheren Wirkungsgrad erreichen.

- Um das nachhaltige Bauen unterstützen zu können, soll eine entsprechende neue Bauwerksanforderung ins BauPG aufgenommen werden. Für diese Bauwerksanforderung können dann die Normenschaffenden Produktmerkmale entwickeln, die über die harmonisierten Normen integriert werden.

Ohne diese Anpassung der Bauprodukterlasse an die europäischen Gesetzgebung würde das Bauproduktekapitel im MRA aller Voraussicht nach sistiert oder aus dem MRA gestrichen werden. Das hätte zur Folge, dass Bauprodukte, die in der EU und im EWR legal handelbar sind, in der Schweiz ungehindert in Verkehr gebracht werden dürften, während dies umgekehrt nicht mehr der Fall wäre. Exportierende Herstellerinnen würden also gegenüber ihren Wettbewerberinnen aus dem EWR wieder benachteiligt, weil sie Zusatzkosten für Zweitprüfungen und Doppelzertifizierungen tragen müssten. Mit der Anpassung hingegen können in der Schweiz hergestellte und mit Konformitätsdokumenten ausgestattete Bauprodukte in der EU und darüber hinaus auch in den übrigen EFTA-Staaten und der Türkei frei zirkulieren, ohne durch technische Handelshemmnisse aufgehalten zu werden.

2 Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat am 21. September 2012 die Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Bauprodukte (BauPG) und der dazugehörenden Bauprodukteverordnung (BauPV) eröffnet. Die Frist zur Stellungnahme dauerte bis am 21. Dezember 2012. Es wurden 94 Adressatinnen und Adressaten zur Vernehmlassung eingeladen. Innert Frist trafen 65 Stellungnahmen ein.

	Einladung zur Stellungnahme	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone und Kantonskonferenzen	27	24
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	12	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	1
Weitere interessierte Kreise	44	36
Total	94	65

Von den Eingeladenen haben eine Stellungnahme eingereicht:

- 23 Kantone (alle ausser SG, UR und VD) sowie die BPUK
- 3 politische Parteien (FDP, SP, SVP)
- 1 gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SGemV)
- 1 gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft (SGV)
- 36 weitere interessierte Kreise (AGV, ARV, bauenschweiz, bfu, cemsuisse, CH-GNB, ECA, EMPA, FSKB, FL, HGC und Einkaufszentrale VSBH, Holzbau Schweiz, Holzenergie Schweiz, ideeholzfeuer, interieursuisse, ISOLSUISSE, Kantonschemiker, LBK, SBB, SBV, SES, SFV, SIA, SKMV, SMU, suissetec, SUVA, SVGW, SVLW, Swissmem, URS, VKF, VHP, VSEI, VSSM)

(Vgl. zur Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und deren Abkürzungen den Anhang).

3 Auswertungsgrundsätze

Angeichts der Vielzahl und der Bandbreite der Stellungnahmen können in der Auswertung nur die häufigsten und wichtigsten Punkte dargestellt werden. Es ist nicht möglich, alle Begründungen einzeln wiederzugeben, ohne dass der Vernehmlassungsbericht unübersichtlich wird. Massgebend bei der Auswertung war der Grundsatz, die Kernaussagen in unverfälschter Form festzuhalten. Für Einzelheiten wird auf die Vernehmlassungsantworten selber verwiesen, die auf der Website des Bundesamtes für Bauten und Logistik (BBL) publiziert sind.

4 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

Von den 65 eingegangenen Stellungnahmen begrüssen 43 die Totalrevision der Bauproduktegesetzgebung und deren Zielsetzungen ausdrücklich (darunter **BPUK, SVP, FDP, SGV, bauenschweiz**).

SO, GL, GR, VS, JU und **OW** schliessen sich der Stellungnahme BPUK an. **SSHV, ARV** und **SIA** unterstützen die Stellungnahme von bauenschweiz.

Grundsätzlich ablehnend gegenüber der Vorlage äussert sich niemand, hingegen beinhalten elf Stellungnahmen Bedenken oder kritische Fragen zu verschiedenen Punkten der Vorlage (darunter **TI, SUVA, bfu, SGV, Kantonschemiker**).

Drei Antworten äussern sich dahingehend, dass sie keine Bemerkungen zu der Vorlage haben (**FR, GE, NE**).

Zwei Antworten nehmen nur zu ausgewählten, vereinzelt Punkten Stellung, ohne sich grundsätzlich zur Vorlage zu äussern (**FL, BL**).

Zwei Eingeladene verzichten ausdrücklich auf eine Stellungnahme (**SP, SGemV**).

4.1 Argumente der Befürwortenden

Die Befürwortenden begründen ihre grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage fast alle damit, dass für die Schweiz Handlungsbedarf bestehe. Der Handel der Schweiz mit der EU sei generell, aber auch im Bereich Bauprodukte, von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Ein Verzicht auf die Revision würde dazu führen, dass das Kapitel Bauprodukte aus dem MRA gestrichen würde. Doch das MRA sei für die Schweizer Volkswirtschaft von grosser Bedeutung, denn es gewährleiste, dass der grenzüberschreitende Austausch von Bauprodukten verhältnismässig und mit gleich langen Spiessen vorgenommen werden könne. Ein Zurückfallen des Bauproduktesektors hinter den schon erreichten Abbau technischer Handelshemmnisse wäre mit bedeutenden Wettbewerbsnachteilen und Handelsverzerrungen verbunden. Schweizer Bauprodukte müssten in der EU besonders zertifiziert werden. Umgekehrt müsste unser Land aufgrund des einseitig von der Schweiz anerkannten Cassis-de-Dijon-Prinzips ausländische Produkte, welche den Vorschriften am Herstellungsort entsprechen, akzeptieren. Es gelte unbedingt zu verhindern, dass die Schweizer Exporteure kürzere Spiesse als die Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer aus der EU hätten.

Swissmem wünscht, dass die Schweizer Bauproduktegesetzgebung 1:1 der CPR entspricht; am besten würde im BauPG mit direkten Verweisen auf die EU-Gesetzgebung Bezug genommen. Es dürften keine strengeren Anforderungen auf dem Schweizer Markt gelten als in der EU, dem wichtigsten Exportmarkt für Schweizer Industrieunternehmen. Das hätte unweigerlich eine erhebliche Verteuerung von Bauprodukten auf dem Schweizer Markt zur Folge.

Die **SBB** begrüssen insbesondere, dass die Revision zu einer Erhöhung der Bauprodukttransparenz (Leistungserklärung) und zu einer Vergrösserung des Beschaffungsmarktes (inkl. der Möglichkeit, preisgünstigere Produkte beschaffen zu können) führt. Mit der Einfüh-

rung der Nachvollziehbarkeit der Lieferkette wird die teilweise beobachtete Rechtsunsicherheit beseitigt.

Für die **CH-GNB** ist es von zentraler Bedeutung, das Bauprodukte-Kapitel im MRA zu erhalten. Aufgrund der bilateralen Abkommen, insbesondere im Bereich des MRA, könnten schweizerische notifizierte Konformitätsbewertungsstellen (KBS) EG-Konformitätszertifikate ausstellen und auf dem Markt mit gleich langen Spiessen auftreten wie europäische Stellen. Die schweizerischen KBS (neu: bezeichnete Stellen) seien sehr interessiert an einer Kompatibilität der Schweizer Bauprodukterlasse mit der EU-Verordnung. Sie zeigen sich zudem sehr besorgt in Bezug auf ihre künftige Notifizierung, ohne die sie keine EG-Konformitätszertifikate mehr ausstellen könnten und die Kunden an europäisch notifizierte KBS verweisen müssten.

Gemäss **cemsuiss** kommt der Revision des BauPG aus Sicht der von den Schweizer Behörden verfolgten Nachhaltigkeitspolitik auch die Aufgabe zu, eine weitere Benachteiligung der schweizerischen Produzenten zu vermeiden. Insbesondere die öffentlichen Bauherren seien aufgerufen, die Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung bei der Vergabe von Aufträgen in die Tat umzusetzen. Ansonsten dürfte sich die mit dem BauPG verfolgte Liberalisierung negativ auf die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung der Schweiz auswirken.

4.2 Bedenken gegenüber der Vorlage

Der Kanton **SZ** befürchtet, dass die Umsetzung der Totalrevision auf verschiedenen Ebenen mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden sei. Der Wechsel von der „Brauchbarkeit“ eines Bauproduktes zu einem „leistungsorientierten Ansatz“ werde sich in der Beschaffung von Bauprodukten auswirken. Im Bauhauptgewerbe bedeute dies eine Umstellung der heutigen Denk- und Handlungsweise, und die Qualitätssicherung während der Bauphase müsse neu ausgelegt werden. Problematisch würden auch die Handhabung und Kontrolle von Produkten wie Beton, Belägen und dergleichen sein; es sei nicht auszuschliessen, dass die Kantone die Möglichkeit nutzen würden, die Grundanforderungen an Bauwerke zu konkretisieren und dabei eigene Produkteleistungen und Schwellenwerte definierten, was zu einer Verunsicherung bei den international tätigen Lieferanten und einer Verteuerung der Bauwerke führen könne.

SGV, ISOLSUISSE und **VSSM** äussern Bedenken, dass in Zukunft Fremdüberwachungen der werkseigenen Produktionskontrolle nötig sein werden, woraus eine höhere finanzielle und administrative Belastung für die einzig im Binnenmarkt tätigen KMUs und Handwerksbetriebe resultiere.

SUVA und **bfu** wenden sich gegen die vorgesehene (und in der Bauprodukteverordnung konkretisierte) Möglichkeit, ihnen Aufgaben der Marktüberwachung zu übertragen. Die **bfu** führt aus, dass der Schwerpunkt der Marktüberwachung bei den Bauprodukten hauptsächlich die Produktleistung und nicht die Produktsicherheit betreffe. Die **SUVA** spricht sich gegen die Übertragung von Marktüberwachungsaufgaben aus, da kein Bezug zu den Aufgaben der **SUVA** und der Arbeitssicherheit bestehe.

Die **bfu** ist aber auch gegen eine Aufgabenübertragung, weil die Entschädigungsfrage für diese neue Aufgabe im Gesetz nicht geklärt sei. Auch die **SUVA, TG** und **SH** monieren, dass ihnen keine neuen Aufgaben in der Marktüberwachung übertragen werden dürfen, ohne im Gesetz eine entsprechende Abgeltungsregelung vorzusehen.

VHP, SKMV, ideeholzfeuer und **Holzenergie Schweiz** befürchten für das Inverkehrbringen von Holzfeuerungen, dass mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen die Bestrebungen für eine saubere und effiziente Nutzung der Holzenergie untergraben werden.

SVGW und **Kantonschemiker** beanstanden, dass sich Überschneidungen zu den lebensmittelrechtlichen Vorgaben für Materialien und Produkte im Kontakt mit Trinkwasser ergäben und das Bauproduktengesetz auf diesen Konflikt nicht eingehe. Alle Bauprodukte, die in der Schweiz in Kontakt mit Trinkwasser zum Einsatz kommen, seien sogenannte Bedarfsgegen-

stände und unterstünden auch der Lebensmittelgesetzgebung. Entgegen der Absicht der Totalrevision werde die Umsetzung von geltendem Recht im Bereich solcher Bauprodukte nicht transparenter und einfacher, sondern schwieriger und u.U. auch intransparenter.

SBV, VSEI, bauenschweiz, cemsuisse, interieursuisse, SSHV, ARV, Holzbau Schweiz und **SIA** verlangen eine Neuformulierung von Art. 2 Ziff. 18, die ohne Widersprüche zur CPR ist.

4.3 Zeitpunkt des Inkrafttretens

BPUK, SO, GL, ZH, GR, AI, JU und **OW** drängen auf eine rasche Inkraftsetzung des neuen Bauproduktgesetzes, um den bilateralen Weg der Schweiz im wichtigen Bauproduktebereich nicht zu gefährden.

4.4 Verhältnis zum kantonalen Recht

BPUK, AG, SO, GL, ZH, GR, AI, JU, NW und **OW** betonen, dass sich durch das neue Bauproduktrecht nichts an der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen ändern dürfe. Die kantonalen Kompetenzen dürften nicht eingeschränkt werden; die Kantone müssten für die Regelung der Verwendung von Bauprodukten in Bauwerken und der Bauwerksicherheit zuständig bleiben, was auch die Kontrolle von Bauprodukten im eingebauten Zustand einschliesse. Die neue Gesetzgebung dürfe keine negativen Auswirkungen auf die kantonalen Erlasse haben.

4.5 Verhältnis zum Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG, SR 930.11)

Art. 1 Abs. 4 BauPG regelt das Verhältnis des Bauproduktrechts zum PrSG. Der Vorentwurf enthielt zwei Varianten. Während Variante I davon ausgeht, dass die Äquivalenz der revidierten Bauprodukteerlasse mit der europäischen Gesetzgebung nur ohne eine subsidiäre Anwendung zusätzlicher bzw. „Restnachweisverfahren“ gemäss PrSG erreicht werden kann, geht Variante II auch für die Zukunft von einer subsidiären Anwendbarkeit des PrSG auf Bauprodukte mit situativ bedingt zusätzlichen Anforderungen und Nachweispflichten für das Inverkehrbringen aus.

4.5.1 Befürwortung Variante I

Von den eingegangenen 65 Stellungnahmen sprechen sich 41 (u.a. **BPUK, TG, SH, SO, BL, GL, ZH, GR, AI, VS, JU, AR, NW, OW, SVP, SBV, bauenschweiz, EMPA, SIA, swissmem**) für Variante I aus. Begründet wird die Unterstützung von Variante I damit, dass diese mit den voraussichtlichen Entscheiden der EU-Kommission übereinstimme, während Variante II mit ihrem erforderlichen „Restnachweis“ ein Risiko für den Aufbau eines technischen Handelshemmnisses darstelle. Variante II bringe kompliziertere Verfahren für die Hersteller mit sich, was sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit auswirke. Die Erfüllung der Anforderungen aus beiden Gesetzen erweise sich als sehr aufwändig, wenn nicht gar als unmöglich, und bei über 50'000 unterschiedlichen Bauprodukten mit unterschiedlichen Produktmerkmalen sei es unmöglich, von einem allgemein gültigen Begriff der „grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen“ auszugehen.

4.5.2 Befürwortung Variante II

Für Variante II sprechen sich **TI** und **SUVA** aus. Der Kanton TI begründet seine Haltung damit, dass die Anwendung des PrSG auf Bauprodukte als vernünftige Lösung erscheine, die

mehr Flexibilität garantiere – auch in Erwartung der Verabschiedung der analogen EU-Bestimmungen, welche nachträglich auch von der Schweiz übernommen werden könnten. Die SUVA führt aus, dass im BauPG die Leistung des Bauprodukts und des Bauwerks, im PrSG hingegen die Sicherheit und Gesundheit der Anwender und Drittpersonen im Vordergrund stünden. Beim BauPG handle sich somit um ein fundamental abweichendes Konzept, was für die subsidiäre Anwendbarkeit des PrSG spreche.

4.6 Verhältnis zur Lebensmittelgesetzgebung des Bundes

Siehe dazu auch Kap. 4.2.

Der **SVGW** beantragt, die Abgrenzung der beiden Rechtsgebiete (Bauproduktegesetzgebung und Lebensmittelrecht) zu regeln. Es sei zu klären, zu welchem Rechtsgebiet die Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, in Zukunft zählen (Definition des Produktbereichs in der Botschaft). Weder im VE-BauPG noch im VE-BauPV fände sich ein Hinweis auf das Lebensmittelrecht, das in der Schweiz für Trinkwasser und Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, gültig ist. Dies betreffe auch Art. 1 Ziff. 3 VE-BauPG.

Die **Kantonschemiker** beantragen, es sei unbedingt zu vermeiden, dass Bauprodukte, welche dazu bestimmt sind, mit Trinkwasser in Kontakt zu kommen, nach den bauproduktrechtlichen Bestimmungen zulässig sind, nicht aber nach den Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung. Insbesondere müsse der Bereich der Leistungserklärung in der Bauproduktegesetzgebung widerspruchsfrei sein zu den lebensmittelrechtlichen Anforderungen an die Selbstkontrolle bei der Herstellung und Inverkehrbringung von Gebrauchsgegenständen.

4.7 Marktüberwachung

BPUK, SO, GL, TI, GR, AI, JU, FL, ISOLSUISSE, suissetec und **Kantonschemiker** begrüßen die Bestimmungen zur Marktüberwachung. Eine effektive Marktüberwachung garantiere das Prinzip der „gleich langen Spiesse“: Wer sich an die gesetzlichen Bestimmungen halte, solle keine Marktnachteile erleiden.

BPUK, SO, GL, GR, AI und **JU** halten fest, dass die Marktüberwachung der Bauprodukte im eingebauten Zustand in die kantonale Zuständigkeit fällt.

Der Kanton **TI** betont die grosse Bedeutung des Informationsaustauschs zwischen den Marktüberwachungsbehörden.

5 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfes

5.1 Art. 1 Gegenstand, Zweck und Vorbehalt anderer Bundesgesetze

- | |
|--|
| <p>1 Dieses Gesetz regelt das Inverkehrbringen von Bauprodukten und ihre Bereitstellung auf dem Markt.</p> <p>2 Mit diesem Gesetz soll die Sicherheit von Bauprodukten gewährleistet und der grenzüberschreitende freie Warenverkehr erleichtert werden.</p> <p>3 Vorschriften in chemikalien-, gewässerschutz-, umweltschutz- und energierechtlichen Erlassen, die Inhaltsstoffe von Bauprodukten betreffen, bleiben vorbehalten. Auf Bauprodukte, die von einer harmonisierten Norm erfasst werden oder für die eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist, nicht anwendbar sind Vorschriften in solchen Erlassen:</p> <p>a. die Konformitätsbewertungs-, Inspektions-, Zertifizierungs-, Prüf-, Anmelde- oder Zulassungsverfahren festlegen, die von den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes abweichen oder die in diesen Bestimmungen nicht vorgesehen sind;</p> <p>b. soweit nach dem vorliegenden Gesetz und seinen Ausführungsvorschriften Schwellenwerte und Leistungsstufen oder -klassen in Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 305/20113 festgelegt werden.</p> |
|--|

Variante I

4 Auf Bauprodukte, die nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsvorschriften in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden ist das Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit nicht anwendbar. Hingegen bleibt es anwendbar:

- a. soweit das betreffende Produkt gemäss anderen technischen Vorschriften nicht als Bauprodukt in Verkehr gebracht wird, oder
- b. soweit Bestandteile von Bauprodukten betroffen sind, die nicht spezifisch für die Verwendung in Bauprodukten konzipiert werden.

Variante II

4 Soweit dieses Gesetz Bestimmungen enthält, mit denen das gleiche Ziel wie mit dem Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG) verfolgt wird, so kommt das PrSG nicht zur Anwendung.

Suissetec, ISOLSUISSE und SVLW verlangen eine Neuformulierung von Abs. 3, da dieser in der vorliegenden Fassung schwer verständlich sei.

VHP, SKMV, ideeholzfeuer und Holzenergie Schweiz beantragen zu Abs. 3, dass die in der Luftreinhalteverordnung (LRV, SR 814.318.142.1) festgelegten Minimalanforderungen für Holzfeuerungen auch in Zukunft Gültigkeit haben sollen.

VHP, SKMV, ideeholzfeuer und Holzenergie Schweiz beantragen zu Abs. 3 lit. a, es sei sicherzustellen, dass das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz von den Kantonen in Lufthygiene-Massnahmegebieten als zusätzliche Anforderung zwingend vorgeschrieben werden dürfe. Dieses Qualitätssiegel definiere höhere Anforderungen an Holzfeuerungen als die LRV und werde benutzt, um förderberechtigte Holzfeuerungen im Rahmen kantonaler Fördermodelle auszuzeichnen.

5.2 Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

1. "Bauprodukt": jedes Produkt, das hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt;
2. "Bausatz": ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller in Verkehr gebracht wird als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um ins Bauwerk eingefügt zu werden;
3. "Bauwerk": Baute sowohl des Hochbaus als auch des Tiefbaus;
4. "wesentliche Merkmale": diejenigen Merkmale des Bauprodukts, die sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke beziehen;
5. "Leistung eines Bauprodukts": die Leistung in Bezug auf die relevanten wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts, die in Stufen, Klassen oder einer Beschreibung ausgedrückt wird;
6. "Leistungsstufe": das Ergebnis der Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale, ausgedrückt als Zahlenwert;
7. "Leistungsstufe": eine Bandbreite von Leistungsstufen eines Bauprodukts, die durch einen Mindest- und einen Höchstwert abgegrenzt wird;
8. "Schwellenwert": die Mindest- oder Höchstleistungsstufe eines wesentlichen Merkmals eines Bauprodukts;
9. "Produkttyp": der deklarierte Satz der repräsentativen Leistungsstufen oder Leistungsklassen der wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts, das unter Verwendung einer bestimmten Kombination von Rohstoffen oder anderer Bestandteile in einem bestimmten Produktionsprozess hergestellt wird;
10. „technische Spezifikation“: ein Schriftstück, das die Methoden und die Kriterien zur Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale, einschliesslich des Aspekts der Sicherheit für die Verwenderin oder den Verwender, enthält;
11. „technische Norm“: eine technische Spezifikation zur wiederholten oder ständigen Anwendung, die von einem nationalen oder internationalen Normungsgremium angenommen wurde;
12. "harmonisierte technische Norm": eine technische Norm, die auf der Grundlage eines Ersuchens der Europäischen Kommission oder der EFTA von einem der folgenden europäischen Normungsgremien angenommen wurde:
 - a. CEN (Europäisches Komitee für Normung),
 - b. CENELEC (Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung),
 - c. ETSI (Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen);
13. "Europäisches Bewertungsdokument" (EBD): ein Dokument, das von der Organisation Technischer Bewertungsstellen (OTB) zum Zweck der Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen angenommen wurde;
14. "Europäische Technische Bewertung" (ETB): die dokumentierte Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale im Einklang mit dem betreffenden EBD;
15. "harmonisierte technische Spezifikation": eine harmonisierte technische Norm oder ein EBD;
16. "Verwendungszweck": die beabsichtigte Verwendung des Bauprodukts, die in der jeweils anwendbaren harmoni-

sierten technischen Spezifikation festgelegt ist;

17. "Inverkehrbringen": die erstmalige Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt;

18. "Bereitstellung auf dem Markt": jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit; dem Bereitstellen auf dem Markt gleichgestellt sind für Bauprodukte, die in der Schweiz hergestellt werden:

a. der gewerbliche oder berufliche Eigengebrauch eines Bauprodukts,

b. die Verwendung oder Anwendung eines Bauprodukts im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung,

c. das Bereithalten eines Bauprodukts zur Benutzung durch Dritte;

19. "Wirtschaftsakteurin": Herstellerin, Importeurin, Händlerin oder Bevollmächtigte;

20. "Herstellerin": jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt;

21. "Händlerin": jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette ausser der Herstellerin oder Importeurin, die ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt;

22. "Importeurin": jede im Inland ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt aus dem Ausland in die Schweiz in Verkehr bringt;

23. „Bevollmächtigte“: jede im Inland ansässige natürliche oder juristische Person, die von einer Herstellerin schriftlich beauftragt wurde, in ihrem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;

24. "Rücknahme": jede Massnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein in der Lieferkette befindliches Bauprodukt auf dem Markt bereitgestellt wird;

25. "Rückruf": jede Massnahme, die darauf abzielt, dass die Endverwenderin oder der Endverwender ein bereits bereitgestelltes Bauprodukt zurückgibt;

26. "werkseigene Produktionskontrolle": die dokumentierte ständige interne Kontrolle der Produktion in einem Werk im Einklang mit den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen;

27. "Kleinstunternehmen": ein Unternehmen beliebiger Rechtsform, das eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, weniger als zehn Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder dessen Jahresbilanz 3 Millionen Franken nicht übersteigt.

Suissetec, SBV, SVGW, VSEI, LBK, bauenschweiz, SVLW, cemsuisse, FSKB, SMU, SSHV, ARV, Holzbau Schweiz und SIA verlangen, den Begriff „dauerhaft“ in Ziff. 1. in der Botschaft zu präzisieren. Es sei unklar, ab wann ein Bauprodukt als dauerhaft eingebaut zu gelten habe und ob der zeitliche oder der physische Aspekt gemeint sei.

VHP, ideeholzfeuer und Holzenergie Schweiz verlangen im Zusammenhang mit Ziff. 1, Heizkessel nicht der Maschinenrichtlinie, sondern dem BauPG zu unterstellen.

Der **SVGW** verlangt eine Neudefinition in Ziff. 3: „Bauwerk ist eine unbewegliche, durch Verwendung von Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache“. Die Verwendung des Begriffs „Baute“ als Begriff für „Bauwerk“ führe zu Verwirrungen darüber, was dem BauPG unterstellt sei und was nicht.

SBV, VSEI, bauenschweiz, cemsuisse, interieursuisse, SSHV, ARV, Holzbau Schweiz und SIA beantragen, die Begriffsdefinition in Ziff. 18 zu überprüfen und widerspruchsfrei zur CPR zu formulieren. Die Umschreibung in Ziff. 18 stamme aus dem PrSG, was dazu führe, dass die „Ausführenden“ zu „Herstellern“ würden. Diese Abweichung von der CPR sei gefährlich und wird abgelehnt. Der Bauunternehmer könne während der Bauphase für Gesundheits- oder Umweltschäden, die das Bauprodukt verursacht, verantwortlich gemacht werden. Die Erweiterung des Begriffs aus der CPR mit der Begriffsdefinition aus Art. 2 Abs. 3 PrSG für die in der Schweiz hergestellten Produkte sei nicht nur nicht nachvollziehbar, sondern auch gar nicht nötig, denn der Arbeitnehmerschutz gelte gemäss UVG und ArG für jede gewerbliche Tätigkeit und sei in Anhang I VE-BauPV geregelt.

5.3 Art. 3 Grundanforderungen an Bauwerke und wesentliche Merkmale von Bauprodukten

1 Bauwerke müssen als Ganze und in ihren Teilen für ihren Verwendungszweck tauglich sein; dabei ist insbesondere der Gesundheit und der Sicherheit der involvierten Personen während der gesamten Nutzungsdauer der Bauwerke Rechnung zu tragen.

2 Bauwerke müssen die nachstehenden Grundanforderungen bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllen:

a. mechanische Festigkeit und Standsicherheit;

b. Brandschutz;

- c. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz;
 - d. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung;
 - e. Schallschutz;
 - f. Energieeinsparung und Wärmeschutz;
 - g. nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.
- 3 Der Bundesrat konkretisiert die Grundanforderungen an Bauwerke nach Absatz 1.
- 4 Im Rahmen von Absatz 3 können die zuständigen Organe von Bund und Kantonen technische Vorschriften erlassen über:
- a. die Grundanforderungen an Bauwerke;
 - b. wesentliche Merkmale von Bauprodukten; und
 - c. die Verwendung von Bauprodukten.
- 5 Technische Vorschriften nach den Absätzen 3 und 4 werden gegebenenfalls in harmonisierten technischen Spezifikationen wiedergegeben.
- 6 Bund und Kantone passen ihre technischen Vorschriften nach den Absätzen 3 und 4 in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten an die harmonisierten technischen Spezifikationen an.

Der **SVLW** vermisst einen Hinweis auf den Personen- und Sachwertschutz.

Der Kanton **TI** weist im Zusammenhang mit Abs. 1 darauf hin, dass in der Vergangenheit einige Probleme mit bestimmten Bauprodukten erst viele Jahre nach deren Erstverwendung aufgetaucht seien (z.B. Asbest). Die geplanten technischen Vorschriften sollten alle nach dem neusten Stand der Technik und des Wissens verfügbaren Informationen beizeiten berücksichtigen. Eine wichtige Thematik sei die Freisetzung potenziell gefährlicher Substanzen in geringer Konzentration (Mikroschadstoffe). Im erläuternden Bericht werde hervorgehoben, dass die von einem Bauprodukt abgegebenen Schadstoffe im Sinne des revidierten BauPG behandelt werden sollten. Der Bund solle in diesem Bereich rechtzeitig strenge technische Vorschriften erlassen.

SH und **ZG** verlangen die Beibehaltung der bisherigen Fassung von Art. 3 Abs. 3 BauPG („Der Bundesrat regelt die wesentlichen Anforderungen an Bauwerke, soweit die Festlegung dieser Anforderungen nicht in den Kompetenzbereich der Kantone fällt; er berücksichtigt dabei das internationale Recht“) bzw. die Streichung von lit. f und g in Abs. 2. Sie führen aus, Abs. 3 in der Fassung des Vorentwurfs beschneide die Kompetenzen der Kantone und der interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse IVTH. Lit. f und g widersprächen der verfassungsmässigen Ordnung; das BauPG könne dem Bundesrat nicht die Kompetenz verschaffen, Anforderungen an Energieeinsparung und Wärmeschutz zu konkretisieren.

Suissetec und **ISOLSUISSE** begrüssen ausdrücklich einzelne Grundanforderungen in Abs. 2; **suissetec** will aber die Wartung in lit. c und f erwähnt haben.

Der **URS** verlangt eine Ergänzung von Abs. 2: „Bauwerke müssen die nachstehenden Grundanforderungen *nach fachgerechter Errichtung oder Installation sowie bei fachgerechter Instandhaltung* über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllen“. Ein Bauprodukt könne die Anforderungen gemäss Abs. 2 nur erfüllen, wenn es vorgängig fachgerecht errichtet bzw. installiert worden sei. Die Herstellerin solle nur belangt werden können, wenn das (schadhafte) Produkt fachgerecht installiert, verwendet und Instand gehalten worden ist.

5.4 Art. 4 Leistungserklärung

- 1 Ist ein Bauprodukt von einer bezeichneten harmonisierten technischen Norm erfasst oder ist für ein Bauprodukt eine ETB ausgestellt worden, so darf es nur in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die Herstellerin eine Leistungserklärung für das Produkt erstellt hat.
- 2 Unter dem Vorbehalt anderslautender bundesrechtlicher oder kantonaler Vorschriften muss jedoch keine Leistungserklärung erstellt werden, wenn ein Bauprodukt zwar von einer bezeichneten harmonisierten technischen Norm erfasst wird, das Bauprodukt aber:
- a. nicht im Rahmen einer Serienfertigung, sondern auf einen besonderen Auftrag hin individuell oder als Sonderanfertigung gefertigt wurde und es in einem bestimmten einzelnen Bauwerk von einer Herstellerin eingebaut wird, die für den sicheren Einbau des Produkts in das Bauwerk verantwortlich ist;
 - b. auf der Baustelle zum Zweck des Einbaus in das jeweilige Bauwerk im Einklang mit den geltenden Bestimmungen gefertigt wird; oder

c. auf traditionelle Weise oder in einer der Erhaltung des kulturellen Erbes angemessenen Weise in einem nichtindustriellen Verfahren nach den geltenden Vorschriften gefertigt wurde, insbesondere zur angemessenen Renovierung von Bauwerken, die als Teil eines bezeichneten Orts- oder Landschaftsbilds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind.

3 Ist ein Bauprodukt von keiner bezeichneten harmonisierten technischen Norm erfasst und ist für ein Bauprodukt keine ETB ausgestellt worden, so muss das Bauprodukt so sicher sein, wie es von den Verwenderinnen und Verwendern vernünftigerweise erwartet werden kann. Zum Nachweis, dass diese Sicherheitsanforderung erfüllt ist, kann die Herstellerin eine Herstellererklärung erstellen. Dabei kann sie sich gegebenenfalls auf eine nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a bezeichnete technische Norm stützen.

Der Kanton **LU** begrüsst die Verfahrenserleichterungen in Abs. 2 lit a für individuell gefertigte Bauprodukte.

Der Kanton **TI** wünscht eine Definition des Begriffs „wie vernünftigerweise erwartet werden kann“ in Abs. 3, da sonst Anwendungs- und Auslegungsprobleme zu erwarten seien.

5.5 Art. 5 Bewertung der Leistung

1 Die Herstellerin bewertet die Leistung eines Bauprodukts nach dem Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das sich aus der bezeichneten harmonisierten technischen Spezifikation ergibt, die für das betreffende Produkt anzuwenden ist.

2 Dabei sind, je nach anwendbarem Verfahren, unabhängige notifizierte Stellen einzubeziehen, die:

a. nach Artikel 14 Absatz 1 bezeichnet worden sind; oder

b. von der Schweiz im Rahmen des Abkommens vom 21. Juni 1996 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA7) anerkannt worden sind.

3 Der Bundesrat legt die anzuwendenden Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit fest. Er kann stattdessen das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) beauftragen, nach Anhörung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) diejenigen internationalen Rechtsakte zu bezeichnen, die das entsprechende Bewertungsverfahren vorschreiben.

4 Der Bundesrat kann für die anwendbaren Verfahren Vereinfachungen vorsehen:

a. für die Bestimmung des Produkttyps eines Bauprodukts;

b. zugunsten von Kleinunternehmen;

c. für nicht in Serie gefertigte Bauprodukte.

Die **Kantonschemiker** geben zu bedenken, dass die Bewertungsverfahren, welche in der Revision ein grosses Gewicht erhalten, die lebensmittelhygienischen Kriterien vermutlich nicht abdecken oder ganz ausser Acht lassen.

LU und **Swissmem** begrüssen die Möglichkeit von Verfahrenserleichterungen für KMUs in Abs. 4 lit. b.

VHP, SKMV, ideeholzfeuer und **Holzenergie Schweiz** beantragen, dass keine Verfahrenserleichterungen für KMUs möglich sein sollen, wo es um die Herstellung von seriell gefertigten Holzfeuerstätten und Holzheizungen geht; diese sollen immer einer Typenprüfung durch ein notifiziertes Prüflabor unterliegen. Die Branche befürchtet, dass sonst der Import von hinsichtlich Betriebssicherheit und Brandschutz gefährlichen und aus lufthygienischer Sicht bedenklichen Billigöfen erleichtert werde, was dem Bestreben nach sicheren und sauberen Holzfeuerungen entgegenwirke; die „Qualitätssicherung“ durch eine notifizierte Stelle würde wegfallen.

5.6 Art. 7 Funktion und Inhalt der Leistungserklärung

1 Mit der Leistungserklärung übernimmt die Herstellerin die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Liegen keine objektiven Hinweise auf das Gegenteil vor, so gilt die Vermutung, dass die von der Herstellerin erstellte Leistungserklärung genau und zuverlässig ist.

2 Die Leistungserklärung gibt die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf die wesentlichen Merkmale dieser Produkte gemäss den einschlägigen bezeichneten harmonisierten technischen Spezifikationen an.

3 Der Bundesrat kann in seinen Ausführungsvorschriften diejenigen wesentlichen Merkmale festlegen, für die die Herstellerin in jedem Fall die Leistung des Produkts zu erklären hat. In diesem Fall legt er, soweit angezeigt, die zu erfüllenden Schwellenwerte, Leistungsstufen und -klassen fest.

4 Ist eine Leistungserklärung nach Artikel 4 zu erstellen, so dürfen Angaben über die Leistungen eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale nur in der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt werden. Zulässig sind Angaben über die Leistungen eines Bauprodukts ausserhalb einer Leistungserklärung nur dann, wenn diese Angaben zugleich auch in der Leistungserklärung enthalten und spezifiziert sind.

5 Die nach chemikalienrechtlichen Vorschriften erforderlichen Produktinformationen werden zusammen mit der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt.

6 Der Bundesrat bestimmt den näheren Inhalt der Leistungserklärung. Er regelt, wie sie den Abnehmerinnen und Abnehmern des Produkts zur Verfügung gestellt werden muss.

Für den Kanton **AG** führen die mit der Leistungserklärung eingeführten Neuerungen zu Vereinfachungen im Verfahren und zu einer Senkung der Herstellkosten. Für den Staat werde die Belastung ebenfalls kleiner, und die europaweite Vergleichbarkeit der Produktleistungen werde erleichtert. Die vorgeschlagene Lösung sei auch für die Verwenderinnen und Verwender der Produkte von Vorteil, weil sie präzise Informationen über das verwendete Produkt bekommen.

Swissmem begrüsst ausdrücklich den marktorientierten Ansatz, wonach der Staat nicht mehr alle oder die überwiegende Zahl der Produktleistungen festlegen soll, sondern nur noch in den vom Gesetz festgelegten Fällen Anforderungen an das Produkt definiert. Um Implementierungsprobleme zu verhindern, müsse in den konkreten Umsetzungsbestimmungen aber klar definiert werden, wie z.B. die Leistungserklärung auszuformulieren ist.

VHP, SKMV, ideeholzfeuer und Holzenergie Schweiz wünschen im Zusammenhang mit Abs. 2, dass die Leistungserklärung immer auf einschlägigen Prüfnormen zu basieren hat und die Merkmale der Leistungserklärung die relevanten Merkmale der Prüfnorm ausweisen müssen. Leistungserklärungen für Holzfeuerstätten und Holzheizungen müssten z.B. immer mindestens Angaben zu Betriebssicherheit, Brandschutz, Emissionen, Wirkungsgrad und Leistung umfassen. Insbesondere sollten die Brandsicherheitsaspekte als Bestandteil der Leistungserklärung definiert werden.

5.7 Art. 8 Vermutungswirkung und Beweislastumkehr

Hat die Herstellerin mithilfe einer Leistungs- bzw. Herstellererklärung nach Artikel 4 erklärt, dass das Bauprodukt die in den technischen Vorschriften des Bundes oder der Kantone vorgeschriebenen Schwellenwerte, Leistungsstufen und -klassen erfüllt, so wird vermutet, dass das Bauprodukt alle relevanten Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt.

VHP, SKMV, ideeholzfeuer und Holzenergie Schweiz verlangen, dass in Zukunft auf die VKF-Brandschutzanwendung verzichtet werden kann, sofern die Feuerung von einer notifizierten Prüfstelle erfolgreich geprüft wurde und in der Leistungserklärung Hinweise zum Brandschutz deklariert worden sind. Das VKF-Zulassungsverfahren sei heute ein Handelshemmnis, das für die Hersteller kostspielig und administrativ aufwändig sei.

5.8 Art. 9

1 Mit dem Ziel, die Risiken beim Inverkehrbringen, beim Bereitstellen auf dem Markt und bei der Verwendung von Bauprodukten möglichst klein zu halten, legt der Bundesrat für die Herstellerinnen, Importeurinnen, Händlerinnen und Bevollmächtigten fest:

- a. wie eine Leistungs- und eine Herstellererklärung zu erstellen und zur Verfügung zu stellen und wie lange sie aufzubewahren sind;
- b. wie lange technische Unterlagen aufbewahrt werden müssen;
- c. in welcher Weise Bauprodukte identifizierbar gemacht werden müssen, damit sie in der Herstellungs- und Lieferkette zur verantwortlichen Wirtschaftsakteurin zurückverfolgt werden können;
- d. welche Sicherheitsinformationen dem Bauprodukt beigelegt werden müssen;
- e. welche Kontroll- und Korrekturmassnahmen eine Wirtschaftsakteurin zu ergreifen hat, wenn Anforderungen nach diesem Gesetz nicht eingehalten werden oder mit dem Bauprodukt Gefahren verbunden sein können, und in welcher Weise die Wirtschaftsakteurin mit den Marktüberwachungsorganen (Art. 28 Abs. 3 und 4) zusammenarbeiten muss;
- f. welche Lagerungs- und Transportbedingungen für Bauprodukte gelten.

2 Bringt eine Importeurin oder eine Händlerin ein Bauprodukt unter ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr oder verändert sie ein bereits in Verkehr gebrachtes Bauprodukt so, dass die Übereinstimmung des Baupro-

dukts mit der erklärten Leistung beeinflusst werden kann, so unterliegt sie den Pflichten der Herstellerin.

3 Die Wirtschaftsakteurinnen müssen während 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen des Bauprodukts den Marktüberwachungsorganen auf Verlangen alle Wirtschaftsakteurinnen nennen:

- a. von denen sie ein Bauprodukt bezogen haben;
- b. an die sie ein Bauprodukt abgegeben haben.

4 Der Bundesrat kann die Frist nach Absatz 3 in seinen Ausführungsvorschriften anpassen.

Der Kanton **AG** erachtet das Festlegen der Verantwortlichkeiten von Herstellerfirmen, Importeuren und Händlerinnen als Fortschritt, der Rechtsunsicherheiten beseitigt. Demgegenüber lehnt der Kanton **SH** die Bestimmung ab, weil sie dem Bundesrat ermögliche, in die Kompetenzen der Kantone einzugreifen.

Suissetec, **ISOLSUISSE** und **SVLW** erachten es als sinnvoll, wenn in Fällen, in denen einzelne Komponenten zu einem neuen System (und damit zu einem neuen Bauprodukt) zusammengebaut werden, den Importeuren/Händlern solcher Systeme die Pflichten des Herstellers auferlegt werden.

Der **SFV** verlangt, dass für Isoliergläser und handelsübliche Verbund- und Einscheibensicherheitsgläser (nicht aber für Brandschutzgläser) auf eine Qualitätskontrolle verzichtet werden oder zumindest bloss System 4 zur Anwendung kommen solle. Es sollen keine Aufgaben für notifizierte Stellen anfallen, auch wenn eine hEN besteht, da in der Glasbranche eine lückenlose Rückverfolgbarkeit nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand durchführbar ist.

5.9 Art. 14 Notifizierte Stellen

1 Das BBL bezeichnet die Stellen, die befugt sind, Aufgaben einer unabhängigen Drittperson zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäss diesem Gesetz wahrzunehmen. Das SECO notifiziert die bezeichneten Stellen gemäss den Bestimmungen des MRA.

2 Die Bezeichnung setzt voraus, dass die betreffende Stelle akkreditiert ist.

3 Der Bundesrat bestimmt:

- a. welche Anforderungen die notifizierte Stellen zu erfüllen haben;
- b. nach welchen Verfahren die zu notifizierenden Stellen zu bezeichnen und zu notifizieren sind;
- c. wie die notifizierte Stellen ihre Aufgaben zu erfüllen haben; und
- d. wie die notifizierte Stellen sich untereinander und mit den zuständigen europäischen Gremien koordinieren.

Die **CH-GNB** beantragt eine Ergänzung von Abs. 2: „Die Bezeichnung setzt *in der Regel* voraus, dass die betreffende Stelle akkreditiert ist“. Aufgrund fehlender Vorgaben der EA (European Accreditation) würden die Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen (KBS) bzw. an die Technischen Bewertungsstellen (TBS) für Bauprodukte zum Grossteil von den nationalen Akkreditierungsstellen definiert, und diese seien uneinheitlich. Die Akkreditierung der TBS bleibe ohne Zweifel eine sehr gute Grundlage für die Bezeichnung. Werde diese Anforderung im Gesetz verankert, nehme sich die notifizierende Stelle ein Werkzeug für Korrekturen in Ausnahmefällen. Das schweizerische Gesetz müsse eine gewisse Flexibilität aufrechterhalten und nicht strenger als die CPR bzw. die Mitgliedsländer der EU sein.

5.10 Art. 16 Bewertungsstellen für die Europäische Technische Bewertung

1 Eine Technische Bewertungsstelle (TBS) führt in einem Produktbereich, für den sie bezeichnet wurde, Bewertungen durch und stellt die entsprechende ETB aus.

2 Der Bundesrat bezeichnet eine amtliche TBS, die befugt ist, eine ETB auszustellen.

3 Das BBL kann weitere im Inland ansässige TBS durch Verfügung bezeichnen.

4 Die Bezeichnung setzt voraus, dass die betreffende Stelle akkreditiert und Mitglied der OTB ist.

5 Das SECO notifiziert die nach den Absätzen 2 und 3 bezeichneten TBS gemäss den Bestimmungen des MRA.

6 Das BBL überwacht die Einhaltung der Voraussetzungen für die Bezeichnung der TBS.

7 Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen an TBS und regelt das Verfahren der Bezeichnung solcher Stellen.

Die **CH-GNB** beantragt eine Ergänzung von Abs. 4: „Die Bezeichnung setzt *in der Regel* voraus, dass die betreffende Stelle akkreditiert und Mitglied der OTB ist“. Zur Begründung wird auf die Ausführungen bei Art. 14 Abs. 2 VE-BauPG verwiesen.

5.11 Art. 18 Produktinformationsstellen für das Bauwesen

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1 Das BBL betreibt eine Produktinformationsstelle für das Bauwesen.2 Es kann die Tätigkeit der Produktinformationsstelle durch öffentlich-rechtlichen Vertrag privaten Stellen übertragen und dafür eine Abgeltung vorsehen.3 Der Bundesrat bestimmt, welche Informationen die Produktinformationsstellen zur Verfügung stellen müssen, und regelt, inwieweit dafür ein Entgelt verlangt werden kann. Er kann den Produktinformationsstellen weitere Auflagen machen. |
|---|

ISOLSUISSE findet es hilfreich, wenn sich Unternehmen, die einzelne Produkte bearbeiten, bei Fragen im Zusammenhang mit der Abänderung von Produkten an die Informationsstelle wenden können. **HGC/Einkaufszentrale VSBH** sind überzeugt, dass die Produktinformationsstellen die Anwendung des BauPG erleichtern werden.

Der Kanton **SH** wehrt sich dagegen, dass die Informationsstelle Informationen über den Einbau, die Montage und die Installation eines Bauprodukteptyps, die in der Schweiz gelten, zur Verfügung stellt, da diese Vorschriften in die Kompetenz der Kantone gehören.

Der Kanton **TI** betont demgegenüber die Wichtigkeit des Informationsaustausches und des Dialogs zwischen dem Bund und den Kantonen. Die kantonalen Dienststellen sollten vom BBL systematisch über Nichtkonformitätsfälle informiert werden und umgekehrt.

5.12 Art. 28 Zuständige Behörde und Koordination

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1 Das BBL vollzieht dieses Gesetz und seine Ausführungsvorschriften.2 Es vertritt die Bundesverwaltung in den entsprechenden internationalen Fachgremien.3 Es ist das zentrale Marktüberwachungsorgan.4 Der Bundesrat kann die Kantone sowie geeignete Organisationen mit Marktüberwachungsaufgaben betrauen. Das BBL koordiniert und beaufsichtigt die Marktüberwachung durch diese Organe.5 Das BBL koordiniert den Vollzug der Marktüberwachung mit anderen Stellen, die Aufgaben im Bereich der Produktesicherheit wahrnehmen. Dazu gehört auch die Beteiligung an internationalen Informations- und Vollzugssystemen.6 Das BBL kann dem SECO für den internationalen Austausch Daten nach Artikel 31 durch ein Abrufverfahren zugänglich machen.7 Sind durch Massnahmen im Rahmen des Vollzugs anderer Bundeserlasse Bauprodukte betroffen, so informieren die für die anderen Bundeserlasse zuständigen Marktüberwachungsorgane das BBL über ihre Vollzugsmassnahmen. |
|---|

Vgl. dazu auch Kap. 4.2.

Die **SUVA** lehnt es ab, Marktüberwachungsaufgaben für Bauprodukte zu übernehmen (Art. 28 Abs. 4 VE-BauPG i.V.m. Art. 34 VE-BauPV), da kein Bezug zu den Aufgaben der SUVA und der Arbeitssicherheit bestehe. Im BauPG stehe die Leistung des Bauprodukts und des Bauwerks im Vordergrund, im PrSG hingegen die Sicherheit und Gesundheit der Anwender und Drittpersonen. Umfang und Stellenwert der neuen Aufgabe blieben weitgehend unbestimmt, und die Zuständigkeiten seien nicht genügend detailliert geregelt. Auch die wesentliche Frage der Finanzierung der zusätzlichen Vollzugsaufgabe bleibe offen. Es seien zusätzliche Vereinbarungen über den Umfang der Aufgaben und die Finanzierung nötig. Die SUVA sei nicht frei in der Verwendung des Prämienzuschlags, dieser diene einzig der Verhütung von Berufsunfällen und –krankheiten. Die SUVA könne daher aus gesetzlichen Gründen nicht als Marktüberwachungsorgan zur Verfügung stehen.

Der Kanton **TG** betont, dass eine ausreichende Finanzierung sichergestellt werden müsse, wenn den Kantonen Marktüberwachungsaufgaben übertragen werden sollen. Zwar könnten die Vollzugsorgane nach Art. 32 Abs. 2 VE-BauPG für die Kontrolle von Bauprodukten und den Massnahmenvollzug Gebühren erheben, doch sei zu erwarten, dass diese nicht kostendeckend sein werden.

Die **bfu** moniert, dass die vorgesehene Aufgabe der Marktüberwachung eine Erweiterung des Zuständigkeitsgebiets der bfu darstelle, die sie nicht einfach so übernehmen könne (Art. 28 Abs. 4 VE-BauPG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 lit. b VE-BauPV). Die Aufgaben und somit das Mandat für die bfu seien nicht klar. Schwerpunkt der Marktüberwachung der Bauprodukte sei hauptsächlich die Produktleistung und nicht die Produktsicherheit. Die Zuständigkeit für die einzelnen Grundanforderungen müssten genau abgegrenzt, die Erweiterung der Zuständigkeit des bfu als Kontrollorgan in Form eines Leistungsauftrags schriftlich vereinbart und die erbrachten Leistungen entschädigt werden. Den Vernehmlassungsunterlagen könne kein Finanzierungsmodell entnommen werden.

Der Kanton **SH** betont, dass die kantonalen Arbeitsinspektorate als Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes für die ihnen übertragenen Aufgaben (Art. 28 Abs. 4 VE-BauPG i.V.m. Art. 35 VE-BauPV) zu entschädigen seien.

6 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln des Verordnungsentwurfes

6.1 Art. 2 Bezeichnung der für die Erstellung von Leistungserklärungen relevanten Rechtsakte (Art. 3 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 3 BauPG)

1 Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) bezeichnet nach Anhörung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und der Kommission für Bauprodukte diejenigen internationalen Rechtsakte, die: a. die wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts festlegen, für die die Herstellerin die Leistung des Produkts gemäss Artikel 7 Absatz 2 BauPG in jedem Fall zu erklären hat; b. Schwellenwerte nach Artikel 7 Absatz 3 BauPG für die Produktleistung festlegen, die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale zu erklären ist. 2 Es führt auf seiner Website eine aktuelle Liste der Bundeserlasse mit Schwellenwerten, welche die Leistungen festlegen, die für ein Bauprodukt in Bezug auf die wesentlichen Merkmale nachzuweisen sind. 3 Es bezeichnet nach Anhörung des SECO und der Kommission für Bauprodukte unter Bezugnahme auf die harmonisierten technischen Spezifikationen diejenigen Schwellenwerte, Leistungsstufen und Leistungsklassen, welche die Herstellerin mit Bezug auf die wesentlichen Merkmale im Hinblick auf die Sicherheit eines Bauprodukts einzuhalten hat. Es publiziert dazu ein Verzeichnis im Bundesblatt und aktualisiert dieses Verzeichnis regelmässig
--

Der Kanton **TI** wünscht im Zusammenhang mit Abs. 2, dass das BBL auf seiner Internetseite eine aktuelle Liste der Bundeserlasse mit für die Leistung von Bauprodukten relevanten Schwellenwerten führt. Zu prüfen sei zudem, ob jede Leistungserklärung eindeutig zu identifizieren und auf einer einschlägigen Schweizerischen oder EU-Web-Plattform zugänglich zu machen sei.

6.2 Art. 5 Anwendung vereinfachter Verfahren durch Kleinunternehmen (Art. 5 Abs. 4 Bst. a BauPG)

1 Kleinunternehmen, die Bauprodukte herstellen, die von einer gemäss Artikel 11 Absatz 1 BauPG bezeichneten harmonisierten technischen Norm erfasst sind, können im Hinblick auf das System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach Anhang 2 Ziffer 1 eine der folgenden Vereinfachungen vornehmen: a. Sieht die bezeichnete harmonisierte technische Norm System 3 oder 4 vor, so kann das Kleinunternehmen die von der Norm vorgesehenen Methoden zur Bestimmung des Produkttyps mittels Typprüfung durch andere Methoden ersetzen. b. Kleinunternehmen können auch Bauprodukte, auf die System 3 Anwendung findet, gemäss den Bestimmungen für System 4 behandeln. 2 Wendet eine Herstellerin diese vereinfachten Verfahren an, so weist sie mit einer angemessenen Dokumentation nach, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 und die geltenden Anforderungen erfüllt sind.

VHP, SKMV, ideeholzfeuer und Holzenergie Schweiz beantragen, dass für alle seriell gefertigten Holzfeuerstätten und Holzheizungen eine Typenprüfung (nach den einschlägigen Normen) von einem notifizierten Prüflabor vorliegen müsse. Dies solle für alle Unternehmungen gelten, unabhängig von deren Grösse und Jahresumsatz. Die Branche befürchtet, dass

sonst der Import von hinsichtlich Betriebssicherheit und Brandschutz gefährlichen und aus lufthygienischer Sicht bedenklichen Billigöfen erleichtert werde, was dem Bestreben nach sicheren und sauberen Holzfeuerungen entgegenwirke; die „Qualitätssicherung“ durch eine notifizierte Stelle würde wegfallen.

6.3 Art. 6 Vereinfachte Verfahren für nicht in Serie gefertigte Bauprodukte (Art. 5 Abs. 4 Bst. c BauPG)

1 Die Herstellerin eines Bauprodukts kann den Teil des anwendbaren Systems nach Anhang 2 Ziffer 1, der die Leistungsbewertung betrifft, durch eine angemessene Dokumentation ersetzen, wenn das Bauprodukt:

- a. von einer bezeichneten harmonisierten technischen Norm erfasst wird;
- b. nicht im Rahmen einer Serienfertigung, sondern auf einen besonderen Auftrag hin individuell oder als Sonderanfertigung gefertigt wird; und
- c. in einem bestimmten einzelnen Bauwerk eingebaut wird.

2 Mit einer angemessenen Dokumentation weist die Herstellerin nach, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 sowie die geltenden Anforderungen erfüllt sind.

3 Gehört das in Absatz 1 genannte Bauprodukt zu einer Familie von Bauprodukten, für die zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit System 1+ oder 1 anzuwenden wäre, so wird die angemessene Dokumentation von einer notifizierte Produktzertifizierungsstelle nach Anhang 2 Ziffer 2.1 überprüft.

Ideeholzfeuer beantragt, dass für individuell gefertigte Feuerungen die Anforderung eines Qualitätssiegels von Holzenergie Schweiz als Standard vorzuschreiben sei.

6.4 Art. 7 Inhalt der Leistungserklärung (Art. 7 Abs. 6 BauPG)

1 Die Leistungserklärung enthält insbesondere folgende Angaben:

- a. den Verweis auf den Produkttyp, für den die Leistungserklärung erstellt wurde;
- b. die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäss Anhang 2 Ziffer 1;
- c. die Fundstelle und das Erstellungsdatum der bezeichneten harmonisierten technischen Spezifikation, die zur Bewertung der einzelnen wesentlichen Merkmale verwendet wurde;
- d. soweit zutreffend die von der Herstellerin vergebene Referenznummer der für die Zwecke der Artikel 4-6 verwendeten Dokumentation und die Anforderungen, die das Produkt nach Angaben der Herstellerin erfüllt.

2 Die Leistungserklärung enthält Folgendes:

- a. die Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäss der jeweils anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation;
- b. eine Liste der wesentlichen Merkmale, die in diesen harmonisierten technischen Spezifikationen für die erklärten Verwendungszwecke festgelegt wurden;
- c. die Leistung von mindestens einem der wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, die für die erklärten Verwendungszwecke relevant sind;
- d. soweit zutreffend, die Leistung des Bauprodukts nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung und, falls erforderlich, aufgrund einer Berechnung in Bezug auf diejenigen wesentlichen Merkmale, die gemäss Artikel 2 Absatz 1 oder gemäss den Bestimmungen des MRA festgelegt worden sind; und
- e. die Angabe der Buchstaben „NDP“ (No Performance Determined/keine Leistung festgestellt) für die aufgelisteten wesentlichen Merkmale, für die keine Leistung erklärt wird.

3 Überdies nennt die Leistungserklärung die Leistung derjenigen wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, die sich auf die Verwendungszwecke beziehen, für die die Bestimmungen der zuständigen Organe des Bundes, der Kantone oder der Vertragspartner des MRA und des EFTA-MRA an dem Ort zu berücksichtigen sind, wo die Herstellerin eine Bereitstellung des Bauprodukts auf dem Markt beabsichtigt.

4 Wurde für ein Bauprodukt eine Europäische Technische Bewertung (ETB) erstellt, so ist die Leistung des Bauprodukts nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung in Bezug auf alle wesentlichen Merkmale zu erklären, die in der ETB enthalten sind.

5 Die Leistungserklärung wird unter Verwendung des Musters nach Anhang 3 erstellt.

Swissmem verlangt eine klare Definition, wie die Leistungserklärung auszuformulieren sei. Das Wort „insbesondere“ in Abs. 1 ist nicht hilfreich. Die inhaltliche Definition soll nicht den Unternehmen überlassen sein, weil dies zu Marktverzerrungen führen kann. Weiter sollte auch klar definiert sein, wer als „Kunde“ gemeint ist.

6.5 Art. 8 Zurverfügungstellen der Leistungserklärung (Art. 7 Abs. 6 BauPG)

- 1 Für jedes Produkt, das auf dem Markt bereitgestellt wird, muss eine Leistungserklärung entweder in gedruckter oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.
- 2 Wird einer Abnehmerin oder einem Abnehmer ein Los gleicher Produkte geliefert, so muss diesem Los lediglich ein Exemplar beigelegt werden.
- 3 Die Leistungserklärung kann auf einer Website zur Verfügung gestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Leistungserklärung mindestens für zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des Produkts zur Verfügung steht.
- 4 Verlangt es eine Abnehmerin oder ein Abnehmer, so muss ihr oder ihm eine Leistungserklärung in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.
- 5 Das BBL kann die technischen Einzelheiten im Hinblick auf die Zurverfügungstellung der Leistungserklärung in elektronischer Weise festlegen.
- 6 Die Leistungserklärung muss in mindestens einer Amtssprache oder in Englisch abgefasst sein.

Der Kanton **TI** verlangt für Abs. 6, dass die Leistungserklärung in mindestens einer Schweizer Amtssprache und – ergänzend, aber nicht obligatorisch – auch in Englisch abzufassen sei. Noch besser wäre eine sinngemässe Übernahme des ersten Satzes von Art. 9 Abs. 8 VE-BauPV (Abfassung der Leistungserklärung „in der Amtssprache des Landesteils, in dem das Produkt voraussichtlich verwendet wird“).

6.6 Art. 21 Konformitätsvermutung (Art. 14 Abs. 3 BauPG)

- 1 Bei einer notifizierten Stelle, welche die Befugnis erhalten soll, Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auszuführen, und die nachweist, dass sie die Kriterien der anwendbaren internationalen harmonisierten Akkreditierungsnormen nach Absatz 2 oder von Teilen davon erfüllt, wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen nach Artikel 19 insoweit erfüllt werden, als die anwendbaren harmonisierten Akkreditierungsnormen diese Anforderungen abdecken.
- 2 Als harmonisierte Akkreditierungsnormen nach Absatz 1 sind anzuwenden:
 - a. für Produktzertifizierungsstellen (Anhang 2 Ziffer 2.1) und für Zertifizierungsstellen für die werkseigene Produktionskontrolle (Anhang 2 Ziffer 2.2): Anhang 2 Buchstabe f AkkBV.
 - b. für Prüflabore (Anhang 2 Ziffer 2.3): Anhang 2 Buchstabe a AkkBV.

Die **CH-GNB** beantragt, den Begriff „harmonisierte Akkreditierungsnormen“ durch „europäisch anerkannte Akkreditierungsnormen (EN-Normen)“ zu ersetzen. Der Begriff „harmonisiert“ werde für Produktnormen verwendet und werde in der CPR auch nicht genannt.

Die **CH-GNB** beantragt eine Ergänzung von Abs. 2:

„Als *europäisch anerkannte Akkreditierungsnormen* nach Absatz 1 sind anzuwenden:

- a. für Produktzertifizierungsstellen (Anhang 2 Ziffer 2.1) und für Zertifizierungsstellen für die werkseigene Produktionskontrolle (Anhang 2 Ziffer 2.2): *EN 45011, solange diese noch gültig ist, danach gemäss Anhang 2 Buchstabe f AkkBV.*
- b. unverändert“.

Die Wahl der Akkreditierungsnorm für Technische Bewertungsstellen sei in der EA (European Accreditation) momentan nicht klar. Die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung (SR 946.512) verweise für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen von Prozessen und Dienstleistungen nur auf die ISO/IEC 17065. Die zurzeit verwendete Akkreditierungsnorm EN 45011 sei nicht erwähnt. Die ISO/IEC 17065 sei zumindest kurzfristig nicht für die Akkreditierung von Technischen Bewertungsstellen (im Rahmen der CPR) eingeführt.

6.7 Art. 34 Marktüberwachungsorgane (Art. 28 Abs. 3 und 4 BauPG)

- 1 Die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften über das Inverkehrbringen obliegt:
 - a. der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva);
 - b. der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu);
 - c. den vom BBL bezeichneten Fachorganisationen.
- 2 Das BBL kann kantonale Stellen mit Kontrollaufgaben betrauen.
- 3 Es regelt die Zuständigkeit der Marktüberwachungsorgane nach Absatz 1 und vereinbart mit ihnen Umfang und Finanzierung der Kontrolltätigkeiten.

Der Kanton **TI** wünscht, dass der Bund den Markt präventiv überwacht und dabei der Bedeutung eines bestimmten Bauproduktes in Bezug auf die Sicherheit bzw. die Lebensdauer eines Bauwerks gerecht wird. In diesem Sinn erachtet er es als sinnvoll, dass die Verordnung mit allgemeinen Vorschriften zur Regelung der Marktüberwachung ergänzt wird.

Die **SUVA** lehnt es ab, die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften über das Inverkehrbringen von Bauprodukten zu übernehmen. Es bestehe kein Bezug zu den Aufgaben der SUVA und der Arbeitssicherheit. Im BauPG stehe die Leistung des Bauprodukts und des Bauwerks im Vordergrund, im PrSG hingegen die Sicherheit und Gesundheit der Anwender und Drittpersonen. Umfang und Stellenwert der neuen Aufgabe blieben weitgehend unbestimmt, die Zuständigkeiten seien im Detail nicht geregelt. Auch die Frage der Finanzierung der zusätzlichen Vollzugsaufgabe bleibe offen. Es seien zusätzliche Vereinbarungen über den Umfang der Aufgaben und die Finanzierung nötig. Die SUVA sei nicht frei in der Verwendung des Prämienzuschlags, dieser diene einzig der Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten. Die SUVA könne daher aus gesetzlichen Gründen nicht als Marktüberwachungsorgan zur Verfügung stehen.

Die **bfu** weist darauf hin, dass die neue Aufgabe der Marktüberwachung eine Erweiterung ihres Zuständigkeitsgebiets darstelle, die sie nicht einfach so übernehmen könne. Die bfu sei eine private Stiftung und habe den gesetzlichen Auftrag, Nichtberufsunfälle zu verhüten und die Präventionsmassnahmen aller Akteure zu koordinieren. Schwerpunkt der Marktüberwachung der Bauprodukte sei hauptsächlich die Produktleistung und nicht die Produktsicherheit. Die neue Aufgabe und somit das Mandat für die bfu seien nicht klar. Die Zuständigkeit für die einzelnen Grundanforderungen müssten genau abgegrenzt, die Erweiterung der Zuständigkeit der bfu als Kontrollorgan in Form eines Leistungsauftrags schriftlich vereinbart und die erbrachten Leistungen entschädigt werden. Den Vernehmlassungsunterlagen könne kein Finanzierungsmodell entnommen werden.

6.8 Art. 35 Mitwirkung anderer Behörden und Organisationen (Art. 28 Abs. 4 BauPG)

- 1 Die Vollzugsorgane des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 achten im Rahmen ihrer Tätigkeit darauf, dass die Arbeitgeber Bauprodukte einsetzen, welche die Sicherheitsvorschriften erfüllen.
- 2 Sie melden dem BBL und den Marktüberwachungsorganen nach Artikel 34 Absatz 1 jene Produkte, bei denen ein Mangel erkannt oder vermutet wird.
- 3 Die Marktüberwachungsorgane können von der Eidgenössischen Zollverwaltung für eine beschränkte Dauer Meldungen über die Einfuhr genau bezeichneter Produkte verlangen.

Der Kanton **SH** beantragt, dass die kantonalen Arbeitsinspektorate als Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes für die in Abs. 2 beschriebenen Tätigkeiten zu entschädigen seien.

6.9 Anhang 1: Grundanforderungen an Bauwerke

Es gelten in den folgenden Bereichen die nachstehenden Grundanforderungen an Bauwerke:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit:

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass die während der Errichtung und Nutzung möglichen Einwirkungen keines der nachstehenden Ereignisse zur Folge haben:

- a. Einsturz des gesamten Bauwerks oder eines Teils;
- b. grössere Verformungen in unzulässigem Umfang;
- c. Beschädigungen anderer Teile des Bauwerks oder Einrichtungen und Ausstattungen infolge zu grosser Verformungen der tragenden Baukonstruktion;
- d. Beschädigungen durch ein Ereignis in einem zur ursprünglichen Ursache unverhältnismässig grossen Ausmass.

2. Brandschutz:

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass bei einem Brand:

- a. die Tragfähigkeit des Bauwerks während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt;
- b. die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird;
- c. die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird;
- d. die Bewohnerinnen und Bewohner das Bauwerk unverletzt verlassen oder durch andere Massnahmen gerettet werden können;

e. die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist.

3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz:

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass es während seines gesamten Lebenszyklus weder die Hygiene noch die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Bewohnerinnen und Bewohnern oder Anwohnerinnen und Anwohnern gefährdet und sich über seine gesamte Lebensdauer hinweg weder bei Errichtung noch bei Nutzung oder Abriss insbesondere folgende Einflüsse übermässig stark auf die Umweltqualität oder das Klima auswirken:

a. Freisetzung giftiger Gase;

b. Emission von gefährlichen Stoffen, flüchtigen organischen Verbindungen, Treibhausgasen oder gefährlichen Partikeln in die Innen- oder Aussenluft;

c. Emission gefährlicher Strahlen;

d. Freisetzung gefährlicher Stoffe in Grundwasser, Meeresgewässer, Oberflächengewässer oder Boden;

e. Freisetzung gefährlicher Stoffe in das Trinkwasser oder von Stoffen, die sich auf andere Weise negativ auf das Trinkwasser auswirken;

f. unsachgemässe Ableitung von Abwasser, Emission von Abgasen oder unsachgemässe Beseitigung von festem oder flüssigem Abfall;

g. Feuchtigkeit in Teilen des Bauwerks und auf Oberflächen im Bauwerk.

4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung:

4.1 Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass sich bei seiner Nutzung oder seinem Betrieb keine unannehmbaren Unfallgefahren oder Gefahren einer Beschädigung ergeben, wie Gefahren durch Rutsch-, Sturz- und Aufprallunfälle, Verbrennungen, Stromschläge, Explosionsverletzungen und Einbrüche.

4.2 Bei dem Entwurf und der Ausführung des Bauwerks müssen insbesondere die Barrierefreiheit und die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

5. Schallschutz:

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass der von den Bewohnerinnen und Bewohnern oder von in der Nähe befindlichen Personen wahrgenommene Schall auf einem Pegel gehalten wird, der nicht gesundheitsgefährdend ist und bei dem zufriedenstellende Nachtruhe-, Freizeit- und Arbeitsbedingungen sichergestellt sind.

6. Energieeinsparung und Wärmeschutz:

Das Bauwerk und seine Anlagen und Einrichtungen für Heizung, Kühlung, Beleuchtung und Lüftung müssen derart entworfen und ausgeführt sein, dass unter Berücksichtigung der Nutzer und der klimatischen Gegebenheiten des Standortes der Energieverbrauch bei seiner Nutzung gering gehalten wird. Das Bauwerk muss ausserdem energieeffizient sein und während seines Auf- und Rückbaus möglichst wenig Energie verbrauchen.

7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen:

Das Bauwerk muss derart entworfen, errichtet und abgerissen werden, dass die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden, damit insbesondere Folgendes sichergestellt wird:

a. die Wiederverwendbarkeit und Rezyklierbarkeit des Bauwerks, seiner Baustoffe und Teile nach dem Abriss;

b. die Dauerhaftigkeit des Bauwerks;

c. die Verwendung umweltverträglicher Rohstoffe und Sekundärbaustoffe im Bauwerk.

Suissetec und **SVLW** beantragen zu prüfen, inwieweit bei bestimmten Produkten – vor dem Hintergrund der Gesundheit, der Sicherheit und der Energieeinsparung – nach dem Einbau eine Pflicht des Eigentümers bzw. des Anlagenbetreibers für Wartungsarbeiten vorgeschrieben werden könne. Ohne regelmässige Wartung, Inspektion und Betriebsoptimierung sei nicht sichergestellt, dass gebäudetechnische Anlagen optimal funktionieren. Die Messung des Energieverbrauchs in den Gewerken müsse vorgeschrieben sein, da sonst ein energieeffizienter Betrieb nicht möglich sein werde. In der Energiestrategie 2050 würden als Massnahmen die energetische Inspektion und die Betriebsoptimierung gefordert. Es stelle sich die Frage, welcher Erlass sich für die Festlegung einer derartigen Wartungs-, Inspektions- und Betriebsoptimierungspflicht am besten anbieten würde.

Der Kanton **TI** macht darauf aufmerksam, dass die Grundanforderungen unscharfe Begriffe wie „giftige Gase“, „gefährliche Stoffe“, „Freisetzen gefährlicher Stoffe in das Trinkwasser“ etc. enthalten. Wenn sich diese Begriffe auf die Bestimmungen anderer Bundesgesetze (z.B. Chemikaliengesetz oder Gewässerschutzgesetz) beziehen, so sei ein expliziter Verweis anzubringen.

Der **URS** beantragt, es sei zu ergänzen, dass die Grundanforderungen an *fachgerecht errichtete und unterhaltene* Bauwerke gestellt werden, da ein Bauprodukt die Anforderungen nur erfüllen könne, wenn es vorgängig fachgerecht errichtet bzw. installiert worden ist.

Suissetec, **VSEI**, **LBK**, **bauenschweiz**, **SVLW**, **cemsuisse**, **FSKB**, **SMU**, **ARV**, **holzbau schweiz** und **SIA** beantragen eine Ergänzung von Ziff. 3 („Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt werden, dass es *bei ordnungsgemässem Unterhalt* während seines ganzen Lebenszyklus...“) und von Ziff. 6 („... dass unter Berücksichtigung der Nutzer, der klimatischen Gegebenheiten des Standortes *und des ordnungsgemässen Unterhalts* der Energie-

verbrauch...“). Der regelmässigen Wartung von gebäudetechnischen Anlagen komme eine wichtige Rolle zu. Werde beispielsweise eine Lüftungsanlage nie gewartet, bestehe die Gefahr, dass bei den Bewohnerinnen und Bewohnern des Bauwerks gesundheitliche Probleme entstünden und die Anlage energetisch nicht optimal betrieben werde.

Der **SVLW** beantragt zu Ziff. 6, die Ermittlung des effektiven Energieverbrauchs je Gewerk zwingend vorzuschreiben.

6.10 Anhang 5: Produktbereiche der Tätigkeit Technischer Bewertungsstellen

BEREICHSCODE	PRODUKTEBEREICH
1	PRODUKTE AUS VORGEFERTIGTEM NORMAL-, LEICHT ODER PORENBETON
2	TÜREN, FENSTER, FENSTERLÄDEN, ROLLÄDEN, TORE UND BESCHLÄGE HIERFÜR
3	DICHTUNGSBAHNEN EINSCHLIESSLICH FLÜSSIG AUFZUBRINGENDER ABDICHTUNGEN UND BAUSÄTZEN (ZUR ABDICHTUNG GEGEN WASSER UND ODER WASSERDAMPF)
4	WÄRMEDÄMMUNGSPRDUKTE DÄMMVERBUNDBAUSÄTZE-SYSTEME
5	STRUKTURELLE LAGERUNGEN QUERKRAFTDORNE FÜR TRAGENDE VERBINDUNGEN
6	SCHORNSTEINE, ABGASLEITUNGEN UND SPEZIELLE PRODUKTE
7	GIPSPRODUKTE
8	GEOTEXTILIEN, GEOMEMBRANEN UND VERWANDTE ERZEUGNISSE
9	VORHANGFASSADEN, VERKLEIDUNGEN, GEKLEBTE GLASKONSTRUKTIONEN
10	ORTSFESTE LÖSCHANLAGEN (FEUERALARM, FEUERERKENNUNGSPRODUKTE, ORTSFESTE LÖSCHANLAGEN, FEUER- UND RAUCHSCHUTZSYSTEME UND EXPLOSIONSSCHUTZE PRODUKTE)
11	SANITÄREINRICHTUNGEN
12	STRASSEN AUSSTATTUNGEN, STRASSEN AUSTRÜSTUNG
13	PRODUKTE AUS BAUHOLZ FÜR TRAGENDE ZWECKE UND HOLZVERBINDUNGSMITTEL
14	HOLZSPANPLATTEN UND -ELEMENTE
15	ZEMENT, BAUKALK UND ANDERE HYDRAULISCHE BINDER, BINDEMittel
16	BETONSTAHL, BEWEHRUNGSTAHL UND SPANNSTAHL FÜR BETON (UND ZUBEHÖRTEILE)
17	MAUERWERK UND VERWANDTE ERZEUGNISSE MAUERWERKEINHEITEN, MÖRTEL ZUBEHÖR
18	PRODUKTE FÜR DIE ABWASSERENTWORGUNG- UND BEHANDLUNG
19	BODENBELÄGE
20	METALLBAUPRODUKTE UND ZUBEHÖRTEILE
21	INNEN- UND AUSSENWAND- UND DECKENBEKLEIDUNGEN BAUSÄTZE FÜR INNERE TRENNWÄNDE
22	BEDACHUNGEN, OBERLICHTER, DACHFENSTER UND ZUBEHÖRTEILE BAUSÄTZE FÜR BEDACHUNGEN
23	PRODUKTE FÜR DEN STRASSENBAU
24	ZUSCHLAGSTOFFE
25	BAUKLEBESTOFFE
26	PRODUKTE FÜR BETON, MÖRTEL UND EINPRESSMÖRTEL
27	RAUMERWÄRMUNGSANLAGEN
28	ROHRE, BEHÄLTER UND ZUBEHÖRTEILE DIE NICHT MIT TRINKWASSER IN BERÜHRUNG KOMMEN
29	BAUPRODUKTE DIE MIT TRINKWASSER IN BERÜHRUNG KOMMEN
30	FLACHGLAS, PROFILGLAS UND GLASSTEINERZEUGNISSE
31	STROM, STEUER- UND KOMMUNIKATIONSKABEL
32	DICHTUNGSMASSEN FÜR VERBINDUNGEN
33	BEFESTIGUNGEN
34	BAUSÄTZE, GEBÄUDEEINHEITEN, VORGEFERTIGTE PRODUKTE

35	BRANSCHUTZABSCHOTTUNGEN UND BRANSCHUTZ BEKLEIDUNGEN, FLAMMENSCHUTZPRODUKTE
----	--

Der **SVGW** will im Zusammenhang mit den Produktbereichen 27 und 28 wissen, welche Bauprodukte darunter fallen. Sind im Produktbereich 27 z.B. Bauprodukte gemeint, die den Raum direkt erwärmen, wie z.B. Cheminées, oder fallen auch Zentralheizungen darunter? Fällt für Gas-Cheminées die Einhaltung der Gasgeräte richtlinie weg?

Für Produktbereich 29 verlangt der **SVGW**, dass sowohl im BauPG wie auch in der BauPV ein Hinweis auf das Lebensmittelrecht aufgenommen werden solle und die Abgrenzung der beiden Rechtsbereiche geregelt werden müsse. Es sei zu klären, unter welche Gesetzgebung Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, zukünftig fallen. In den Erläuterungen seien genauere Ausführungen zum Produktbereich zu machen. In der Schweiz ist Trinkwasser gemäss Art. 4 lit. p LGV (SR 817.02) ein Lebensmittel, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem das Wasser Trinkwasserqualität erreicht hat (d.h. ab Wasserversorger nach Aufbereitung bei Einspeisung im Netz). In der laufenden Revision des Lebensmittelrechts sei nicht vorgesehen, die Einordnung von Trinkwasser in den Lebensmittelbereich aufzugeben. In der EU hingegen werde Trinkwasser erst nach dem Austritt aus der Entnahmearmatur als Lebensmittel angesehen. Weder im VE-BauPG noch im VE-BauPV finde sich ein Hinweis auf das Lebensmittelrecht, das in der Schweiz auch auf Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, anwendbar sei.

Für den Kanton **ZH** ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien die im Anhang 5 aufgeführten Produktbereiche ausgewählt wurden.

Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

AG	Kanton Aargau
AR	Kanton Appenzell-Ausserrhoden
AI	Kanton Appenzell-Innerrhoden
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
BE	Kanton Bern
FR	Kanton Freiburg
GE	Canton de Genève
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
LU	Kanton Luzern
JU	Kanton Jura
NE	Kanton Neuenburg
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
SH	Kanton Schaffhausen
SZ	Kanton Schwyz
SO	Kanton Solothurn
TG	Kanton Thurgau
TI	Cantone Ticino
VS	Kanton Wallis
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
------	--

2. In der Bundesversammlung vertretene Parteien

FDP	FDP. Die Liberalen
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SGemV	Schweizerischer Gemeindeverband
-------	---------------------------------

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
-----	--------------------------------

5. Weitere interessierte Kreise

AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
ARV	Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz

bauenschweiz	Dachorganisation Schweizer Bauwirtschaft
bfu	Beratungsstelle für Unfallverhütung
cemsuisse	Verband der Schweizerischen Cementindustrie
CH-GNB	Schweizerische Spiegelgruppe der Group of Notified Bodies (Zusammenschluss der schweizerischen notifizierten Konformitätsbewertungsstellen)
ECA	Etablissement d'assurance contre l'incendie et les éléments naturels du canton de Vaud
EMPA	Eidgenössische Materialprüfungsanstalt
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie
FL	Fürstentum Liechtenstein, Amt für Volkswirtschaft
HGC und Einkaufszentrale VSBH	Handelsgenossenschaft des Schweizerischen Baumeisterverbandes und Verband des Schweizerischen Baumaterial-Handels, Genossenschaft Einkaufszentrale
Holzbau Schweiz	Verband Schweizer Holzbau-Unternehmungen
Holzenergie Schweiz	Holzenergie Schweiz
ideeholzfeuer	Industrielle Produzenten und Händler von Holzfeuerstätten im Wohnbereich
interieursuisse	Schweizerischer Verband der Innendekorateure und des Möbelfachhandels
ISOLSUISSE	Verband Schweizer Isolierfirmen
Kantonschemiker	Verband der Kantonschemiker der Schweiz
LBK	Luzerner Bauwirtschaftskonferenz
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SES	Verband Schweizerische Errichter von Sicherheitsanlagen
SFV	Schweizerischer Flachglasverband
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SKMV	Schweizerischer Kaminfegermeister-Verband
SMU	Arbeitgeberverband Schweizerische Metall-Union
SSHV	Schweizerischer Stahl- und Haustechnikhandelsverband
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
SVLW	Schweizerischer Verein Luft- und Wasserhygiene
Swissmem	Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie
URS	Verband schweizerischer Armaturenfabriken
VFK	Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen
VHP	Verband Schweizerischer Hafner- und Plattengeschäfte
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
VSSM	Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten